

Der Tierschützer und das Antirassismus-Gesetz

Zürcher Obergericht: Bülacher Urteil gegen radikalen Tierschützer noch nicht rechtskräftig

Zürich – Der fanatische Ostschweizer Tierschützer Erwin Kessler beschäftigt weiterhin die Zürcher Justiz. Die beiden Verteidiger des wegen Rassendiskriminierung beschuldigten Kesslers weigerten sich gestern, ihren Mandanten vor dem Obergericht zu verteidigen. Die beiden Anwälte bekundeten ihre Angst, wegen Verstosses gegen das Antirassismusgesetz selber vor dem Strafrichter zu landen.
von Attila Szenogrady

Das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 3. September 2003 umfasste nicht weniger als rund 120 Seiten. Damals wurde der heute 60-jährige Erwin Kessler wegen Körperverletzung, der mehrfachen Rassendiskriminierung sowie der versuchten Nötigung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt. Der Bülacher Gerichtsstand musste sich gleich mit vier Anklageschriften gegen den radikalen Tierschützer auseinandersetzen. In erster Linie ging es um veröffentlichte Schriften von Kessler, der Juden wegen des Schächtens als abscheuliche Tierquälerei mit den Nazis verglich. Oder als Kessler als Gerichtsberichterstatter einen Strafprozess gegen den Holocaust-Leugner Jürgen Graf mitverfolgte. Der Vorwurf der Körperverletzung ging auf einen Vorfall vom Oktober 1999 in Basersdorf zurück. Damals sprühte der Angeklagte einem 70-jährigen Landwirt eine Ladung Reizgas ins Gesicht.

Kessler verweigerte Aussagen

Wer gestern am Zürcher Obergericht einen spektakulären Auftritt Kesslers erwartet hatte, wurde enttäuscht. So verweigerte der Tierschützer von Beginn weg jegliche Aussage. Der Grund dafür: Kessler stufte den Prozess in Bülach als Verstoß gegen die Menschenrechte ein und verlangte eine Rückweisung der Fälle an die erste Instanz. Kessler vertrat die Auffassung, dass aufgrund der Abwesenheit der Bezirksanwaltschaft am Bülacher Prozess, das Gericht die Rolle des Anklägers übernommen habe.

Der Gerichtsvorsitzende Reinhold Schätzle stellte klar, dass das Obergericht über diesen Antrag erst während der Urteilsberatung entscheiden werde. Diese werde allerdings zu einem späte-

ren Zeitpunkt stattfinden, da die Befragung eines in die Ferien verreisten Zeugen noch ausstehe, sagte Schätzle.

Verteidiger: Angst vor dem Antirassismus-Artikel

Die beiden Verteidiger von Kessler sorgten dann für eine Neuheit vor dem Zürcher Obergericht. Sowohl die amtlich eingesetzte Rechtsanwältin Eva Nill, als auch der erbetene Fürsprecher Louis Capt forderten in formeller Hinsicht Freisprüche für Kessler. In materieller Hinsicht, also zur Sache selber, wollten sie sich aber nicht äussern. Nill und Capt führten dazu aus, dass sich nach dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid ein jeder Rechtsanwalt der Rassendiskriminierung schuldig macht, wenn er einen Angeklagten gegen diesen Vorwurf verteidigt. Da Strafprozesse öffentlich seien, mache sich die Verteidigung bei einem Plädoyer automatisch strafbar, führten beide aus. Rassendiskriminierung sei ein Offizialdelikt, das von Amtes wegen zu verfolgen sei, rief Capt in Erinnerung. «Die Gefahr, sich als Verteidigerin selber strafbar zu machen, ist eminent», begründete Nill ihre Angst vor dem Antirassismus-Artikel. Die Verteidigung ihres Mandanten könnte wie eine Tontaube weggeschossen werden, schloss sie daraus. Immerhin hielt Capt zur Verteidigung doch noch fest, dass es sich beim Angeklagten bloss um einen engagierten Tierschützer handle. Kessler hege gegen keine Religion oder Religionsgruppe irgendwelche Diskriminierungsgedanken, unterstrich er.

Alles noch offen

Gerichtspräsident Schätzle sah alles nicht so dramatisch. Er führte aus, dass es seit 1995 schon zu Dutzenden von Strafprozessen im Rahmen des Antirassismus-Gesetzes gekommen sei. «Ich kenne aber kein Urteil, bei welchem ein Verteidiger wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden ist», sagte er. So hätten die Verteidiger einiges mehr ausführen können, fuhr Schätzle fort und bot diesen an, ihre Darstellungen zu ergänzen. Beide Verteidiger lehnten das Angebot jedoch ab. Dann wurde der Prozess unterbrochen. Eine Berufungsverhandlung, nach welcher praktisch alles offen bleibt. So besteht die



DocID: 1496602

MediaID: 0245

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 26992mm²

Order: 0050783

Category: Aktualität

DocID: 1496602

MediaID: 0245

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 26992mm²

Order: 0050783

Category: Aktualität

Möglichkeit, dass die II. Strafkammer den Fall an die erste Instanz zurückweist. Oder es kommt zu einem schriftlich begründeten Urteil, welches allerdings erst nach der noch fehlenden Zeugeneinvernahme möglich sein wird.